

e) die allein in der Funktionsuntüchtigkeit ohne erkennbare äußere oder innere Beschädigung des Gutes liegen

f) an Export- und Importsendungen.*

(4) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Frachtzuschläge, die durch die Gefahren des Winters entstanden sind und als Liege-, Wintergeld oder unter einer ähnlichen Bezeichnung vom Frachtführer erhoben werden.

§ 2

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Für den jeweiligen Transport beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt, zu dem die Güter zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung von der bisherigen Aufbewahrungsstelle entfernt werden, und endet mit dem Zeitpunkt der Ankunft an dem Ort, den der Empfänger zu ihrer vorläufigen Aufbewahrung bestimmt hat.

§ 3

Höhe der Entschädigung

(1) Maßgebend für die Entschädigungsberechnung bei Totalschaden und Verlust sind die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, jedoch höchstens

- a) bis zum Einkaufspreis bei Bezügen
- b) bis zum Verkaufspreis bei Versendungen
- c) bis zu den für das beförderte Gut entstandenen Kosten bei Transporten, bei denen das * Staatsorgan das Verfügungs- oder Eigentumsrecht am versicherten Gut behält
- d) bei Grundmitteln bis zur Höhe des Bruttowertes.

(2) Bei Beschädigung werden die Kosten für die Reparatur bzw. Nachbehandlung bis zur Höhe der im Abs. 1 genannten Begrenzungen ersetzt. Bei Bruchschäden an Maschinen sowie an Möbeln und Umzugsgut werden nur die Kosten der Reparatur oder des Ersatzes der zerbrochenen Teile ersetzt. Eine angemessene Wertminderung kann ersetzt werden, wenn die Güter zum Verkauf bestimmt waren.

(3) Ersetzt werden auch anteilige Kosten, die für den normalen Verlauf des Transportes nachweisbar aufgewandt wurden, z. B. Fracht, Verpackung, wenn eine nach den Rechtsvorschriften vorgenommene Verteilung der Kosten und Verluste (Dispache) vorliegt.

(4) Eine Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn der Schaden 250 M je Ereignis übersteigt. In den Versicherungsverträgen kann eine höhere Freigrenze gegen Beitragsnachlaß nach dem genehmigten Tarif * vereinbart werden.

(5) Auf die Entschädigung werden Restwerte und Erlöse angerechnet.

(6) Werden entwendete oder abhanden gekommene Sachen, die von der Staatlichen Versicherung entschädigt wurden, wieder aufgefunden, so hat das Staatsorgan dies unverzüglich der Staatlichen Versicherung anzuzeigen. Das Staatsorgan ist verpflichtet, die Sachen zurückzunehmen und die hierfür gezahlte Entschädigung an die Staatliche Versicherung zurückzuzahlen. Eingetretene Schäden an den wiederaufgefundenen Sachen sind von der Staatlichen Versicherung zu ersetzen. Hat das Staatsorgan vor dem Wiederauffinden der Sachen Ersatz beschafft, so ist der Wert der wiederaufgefundenen Sachen bzw., wenn diese Sachen vom Staatsorgan nicht mehr benötigt werden, der erzielte Erlös an die Staatliche Versicherung zurückzuzahlen.*

* Siehe Anordnung vom 18. November 1969 über die Bedingungen für die Pflicht- und freiwilligen Versicherungen der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AQ (GBl. IX S. 693)

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Bedingungen für die freiwillige Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatliche Versicherung genannt) versichert die im Vertrag genannten Grundmittel, die sonstigen Gegenstände und Materialien gegen Schäden durch

a) Einbruchdiebstahl

b) Raub.

Sofern vereinbart, sind Bargeld und Geldeswert (Wertzeichen, Wertpapiere u. ä.) gegen Einbruchdiebstahl bis zu dem Betrage, den das Staatsorgan nach den maßgeblichen Bestimmungen aufbewahren darf, versichert. Beträge bis 3 000 M sind unter gewöhnlichem Verschluss versichert; Beträge bis 20 000 M sind versichert, wenn sie sich in Behältnissen befinden, die die Gewähr für eine ausreichende Sicherung des Geldes oder des Geldeswertes gegen Wegnahme bieten; Beträge über 20 000 M sind nur in Geldschränken oder Tresorräumen versichert.

(2) Schäden durch Innen- bzw. Botenberaubung an Bargeld und Geldeswert sind bis zu dem Betrag versichert, den das Staatsorgan nach den maßgeblichen Bestimmungen in Besitz haben darf. Transporte von Bargeld und Geldeswert sind entsprechend den Festlegungen im § 13 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Juni 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung des Staatshaushaltes — (GBl. II S. 353) durchzuführen.

(3) Fremdes Eigentum an Grundmitteln, sonstigen Gegenständen und Materialien, für das das Staatsorgan die Gefahr trägt, kann mitversichert werden.

(4) Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind auch

- a) Schäden an den versicherten Sachen, die als unvermeidliche Folge der versicherten Ereignisse eingetreten sind
- b) die durch ein versichertes Schadenereignis notwendigen Aufräumungskosten, soweit sie die versicherten Sachen betreffen
- c) bei einem Einbruch entstandene Beschädigungen an Decken, Wänden, Türen, Fenstern, Schaufenstern, Fußböden, Schlössern und Sicherungsanlagen der Gebäude, in denen sich die versicherten Gegenstände befanden
- d) Aufwendungen, die das Staatsorgan oder andere Personen nach den gegebenen Umständen zur Minderung des Schadens bei versicherten Ereignissen für erforderlich halten durften oder die durch die Befolgung der entsprechenden Forderungen der Staatlichen Versicherung entstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen erfolglos waren. Zu ersetzen sind auch Vermögensnachteile, die durch körperliche Schäden entstehen, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Minderung des Schadens eintreten. Ein Ersatz der Aufwendungen und Vermögensnachteile erfolgt nicht, soweit hierfür andere staatliche Leistungen gewährt werden.